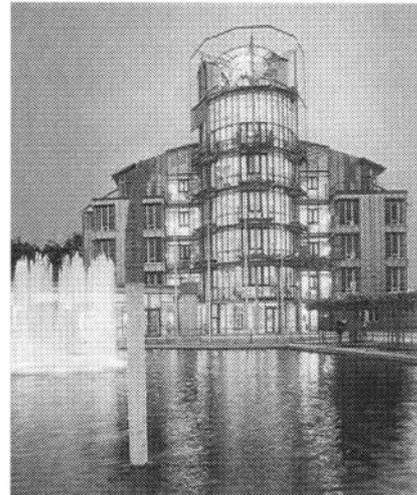


# kaarst\*



## Textliche Festsetzungen

### B-Plan Nr. 55, -Büttgen-

<b>Nr.</b>	55
<b>Bezeichnung/ Lage zugehörige BauNVO</b>	Antoniusstraße / Bismarckstraße 1990
<b>Rechtskraft</b>	10. 06. 1991

### 3. TEXTL. FESTSETZUNGEN

12. *man*  
*- Bittgen -*

1. Auf den im Plan gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a BauGB festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind dichtwachsende heimische Bäume I. und II. Ordnung und Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.  
Zu verwenden sind:
    - a) Bäume I. Ordnung: Vogelkirsche, Esche / Hochstamm 14 - 16, Pflanzabstand: 15,00 m
    - b) Bäume II. Ordnung: Erle, Traubenkirsche, Feldahorn, Vogelbeere, Delulme, Hainbuche, Birke / Pflanzabstand: 2,50 m; Pflanzung: In Gruppen zu je 3 Stück zwischen Bäume I. Ordnung
    - c) Sträucher: Hartriegel, Schneeball, Pfaffenhütchen, Schwarzer und Roter Holunder, Hasel, Schlehe, Weißdorn, Liguster, Hundsrose / Pflanzgröße: 1,00 - 1,20 m  
Pflanzabstand: 1,00 x 1,00 m in Gruppen zu je 5 Stück
  2. Immissionsschutz:  
Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind die gem. lärmschutztechnischem Gutachten von Sept. 1988 (Berechnung, Anlagepläne 5 und 5) genannten aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen zu realisieren:
    - a) Schallschutzwände als Schutzwände im Baugebiet gem. Einzelangabe; Hinweise zur Gestaltung siehe Beiplan Rahmen-Gestaltungssatzung
    - b) Gebäude für Wohnungen und sonstige Aufenthaltsräume sind in den durch Planzeichen gekennzeichneten Bereichen hinsichtlich der Konstruktion der Außenbauteile so auszubilden (z.B. durch Materialwahl, Konstruktionsdicke bzw. Schichten, Einbau von Schallschutzfenstern etc), daß das gem. Einzelfestsetzung in unterschiedlichen Abstufungen erforderliche Gesamtschalldämm-Maß erzielt wird.  
DIN 4109 (neu) Schallschutz im Hochbau ist zu beachten.
    - c) Für alle Wohngebäude ist ein Gesamtschalldämm-Maß der Außenbauteile von mind. 30 dB(A) festgesetzt.
  3. Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind Garagen und Stellplätze außerhalb der hierfür vorgesehenen Flächen und außerhalb der überbaubaren Flächen unzulässig.
-